

Medicinal-Verwaltung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): - **(1814-1830)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9.

Medicinal = Verwaltung.

Der Sanitätsrath, aus sechs Mitgliedern, worunter wenigstens die Hälfte Medicinal = Personen, und einem Präsidenten aus der Mitte des Kleinen Rathes zusammengesetzt, befolgte den Grundsatz: „vorhandene Elemente zu ordnen, gefühlte Bedürfnisse zu berücksichtigen, und zwar Stufenweise, gemäß ihrem „Gang und der Thunlichkeit.“ Zugleich ließ er die einzige wahre Defonomie sich angelegen seyn, ohne dem öffentlichen Dienste in der Qualität den mindesten Abbruch zu thun, mit den ihm zu Gebote stehenden Summen möglichst ausgebreiteten, vielfachen und wahren Nutzen zu leisten.

unterricht.

Unter den Gegenständen seiner Verwaltung ist einer der wichtigsten der Unterricht. Der Sanitätsrath hat es sich angelegen seyn lassen, mit Bescheidenheit seine Stellung zur Akademie, die durchaus keine unmittelbare ist, im Interesse des medizinischen Unterrichts geltend zu machen. Er hat auf die Fächer aufmerksam gemacht, welche bei dem unter seiner Aufsicht stehenden Landesexamen öftere Blößen zu geben schienen. Er hat unbemittelte und dennoch viel versprechende junge Leute, so viel an ihm, unterstützt. Er hat eine ansehnliche Summe zur Unterhaltung einer geburtshülflichen akademischen Klinik jährlich beigetragen. Er hat im Interesse des Veterinär = Unterrichts an der Akademie die Lehrer und die bessern Schüler der Thierarznei =

Schule mit mancherlei Aufträgen und Arbeiten*) belehnt, eine chirurgisch-veterinärliche Abhandlung**) von ausgezeichnetem praktischen Werthe für unser Viehzucht treibendes Land ansehnlich honorirt. Er hat außerdem nach und nach den Hebammen-Unterricht unter seinem jetzigen Vorsteher, Professor Hermann, zu einer Entwicklung gebracht, die wenig mehr zu wünschen übrig läßt, und ihn für Angehörige des deutschen und französischen Kantons gleich zugänglich gemacht. Mit denselben Unkosten, womit früher alle zwei bis drei Jahre ein Kurs von zehn Weibspersonen gehalten wurde, finden jetzt jährlich zwei Kurse, jeder für sechs Hebammen statt, welche nur die geringe Summe von Fr. 45 für fünfmonatlichen Unterricht, Wohnung und Unterhalt kosten. Die Anzahl der Geburten, die früher 20 bis 40 auf eine Unterrichtsperiode betrug, ist nun auf 60 bis 80 angestiegen. Es bedarf kaum der Erinnerung, wie wohlthätig diese Anstalt sowohl, als auch die geburtshülfsliche Klinik für die Klasse der Armen sind, um so mehr, da die Anzahl der Entbindungen im Inselfpital dadurch keinen Abbruch gelitten hat.

Die Hebammenschule hat in der siebenzehnjährigen Periode Fr. 21,162 Bg. 3 Rp. 2½ gekostet. An die akademische Entbindungs-Anstalt zur Bildung vorzüglich von Landgeburtshebern hat er Fr. 3000 beigetragen.

In enger Verbindung mit dem Unterrichte steht das Prüfungs- und Patentierungswesen, das in der abgelaufenen Regierungsperiode nicht minder ansehnliche und zeitgemäße Fortschritte gemacht hat. Prüfung und Patentierung.

Vom 1. Januar 1814 bis 31. Christmonat 1830 hat der Sanitäts-Rath patentirt:

*) Sendungen in mit Seuchen behaftete Gegenden, Prüfungen, Abhandlungen fürs Publikum über herrschende Pferd- und Viehkrankheiten u.

**) Eine Abhandlung von Herrn Anker, zu Ins, über eine beim Ueberwurf zu machende Operation.

24 Aerzte, 17 Wundärzte, 60 Landärzte, 17 Apotheker, 158 Hebammen, 3 Zahnärzte, 5 Krankenwärter, 33 Thierärzte, 9 Wasenmeister.

Die Aerzte sind: 1 aus Deutschland, 1 aus Aargau, 1 aus St. Gallen. Die Landärzte: 1 aus Deutschland, 1 aus Aargau, 1 aus Luzern, 2 aus Solothurn, 2 aus Waadt, 1 aus Zürich. Unter den Apothekern: 7 Fremde, meist Deutsche. Die Hebammen sind, mit wenigen Ausnahmen, in der obrigkeitlichen Hebammenschule gebildet. Die Zahnärzte sind: ein Deutscher, ein Genfer und ein Neuenburger.

Durch die Leistungen des früher bestandenen medizinischen Instituts und der in dessen Fußstapfen getretenen medizinischen Abtheilung der Akademie, wurde nach und nach der Kanton mit rationellen studierten Aerzten bevölkert, und dadurch nicht nur die Möglichkeit gegeben, an eine systematische Medizinal-Verfassung zu denken, da eine solche eine Auswahl besserer studierter Aerzte voraussetzt, sondern auch allmählig größere Forderungen an das Medizinal-Personal zu richten. Die Verordnung der Klassifizierung und Patentierung der Medizinal-Personen von 1807 machte hiezu einen ansehnlichen Schritt. Noch mußten jedoch billig eine Menge älterer Aerzte, unter denen sich nicht wenige Empiriker befanden, in ihrem Wirkungskreise belassen werden. Dasselbe gilt auch von den Hebammen. Dieser Umstand veranlaßt immer von Zeit zu Zeit lästige Reklamationen jüngerer patentierter gegen ältere nur noch geduldete Hebammen. — Und die Thierheilkunde mußte fürs erste ganz in ihrem ursprünglichen Zustande verbleiben. Die den Thierärzten nach ausgestandenen Prüfungen von der Akademie ausgestellten Patente begründeten keinerlei rechtlichen Vorzug, sondern wiesen bloß leichtlich auf einige besser unterrichtete Individuen hin, die der Sanitäts-Rath vorzugsweise zu gebrauchen sich zur Pflicht machte. Durch eine neuere Verordnung that der Sanitäts-Rath einen Schritt weiter; indem er die Thierärzte zu einem Landes-Examen zuließ, und ihnen Patente zustellte, vermöge welcher den Patentierten ausschließlich die gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen und Zeugnisse und die Besichtigung und Schätzung der in Gewähr- und Rück-

10. Mai 1827.

Rückfallzeit sich befindenden Pferde zugesichert wurde. Eine weitere Bevortheilung wäre bei der im Verhältnisse zum Bedürfnisse immer noch unzulänglichen Zahl studierter Thierärzte unzweckmäßig und unmöglich zu handhaben gewesen. Dieser Zweig der Heilkunde muß wohlfeil seyn, daher der Thierarzt oder dafür gehaltene möglichst nahe wohnen, also eine weit größere Anzahl als Menschenärzte, nämlich Tausende, wie von den letztern Hunderte, vorhanden seyn müssen. Der rationellen Thierärzte sind bloß noch in die Hunderte, der Küher, Hufschmiede u. dgl. sind noch in Tausende.

Die Einführung praktischer Prüfungen durch die letztgenannte Verordnung gab den unmittelbaren Anstoß zur Aufstellung ähnlicher Prüfungen für die Menschenärzte. Nebstdem, daß dieselben eine zeitgemäße Erweiterung und Vervollkommnung des Prüfungswesens ausmachen, boten sie den Landärzten, die bei einer weniger sorgfältigen Erziehung mehr Schwierigkeit in jeder wissenschaftlichen Prüfung finden, erwünschte Gelegenheit, wahres ärztliches Talent und solide Beobachtung, die nicht immer mit Bildung Hand in Hand gehen, an den Tag zu legen, und sich auf diesem Wege den Zutritt zu ihrem Berufe vielleicht leichter zu eröffnen. Das „Reglement für die Prüfungen der „Medizinalpersonen vor dem Sanitätskollegio“ von 1828 bringt vorzüglich diese Bereicherung mit praktischen Prüfungen im Inselfpitale mit sich.

Auch reisende Dokulisten, Zahnärzte u. s. f. werden nunmehr immer Prüfungen unterworfen, ehe und bevor sie eine Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst erhalten. Augenärzte dieser Art werden überhaupt nicht mehr zugelassen, da es uns an dergleichen nicht mehr gebricht, und da ihre unstete Lebensart sie in die Unmöglichkeit versetzt, den wichtigsten Theil der Behandlung, den medizinischen, nach der Operation zu vollbringen.

Ein Mißgriff, welcher nicht dem Sanitäts-Rathe zur Last fällt, war die durch Privatwünsche erzwungene Prüfung eines Quacksalbers, dem alle gesetzlichen Requisite zur Zulassung zu einer Prüfung fehlten. Dieser Mißgriff war jedoch der einzige dieser Art in einer ansehnlichen Reihe von Jahren. Einige

Patentierungen mittelmäßiger Subjekte dürften die Nothwendigkeit noch schärferer Kautelen fühlbar machen. Doch wird man im Ganzen nicht Ursache zur Unzufriedenheit haben; die Zudringlichkeit zu Stadt=Arzt=Patenten, die ohne wirkliche allgemeine und wissenschaftliche Bildung und früh mit Sorgfalt geleitete Erziehung nicht zu erhalten sind, dürfte mit Unrecht eine andere Art von Unzufriedenheit erregt haben.

Apotheken.

Eine andere Schwierigkeit, deren Lösung der Zukunft aufgehoben ist, gewährt die Konzessionierung der Apotheken, zumal derer auf dem Lande und in kleinern Städten und in Marktflecken, wo die medizinische Ausbeute zu gering ist, als daß Arzt und Apotheker, oder wohl gar mehrere von beiden, sich in dieselben mit Nutzen theilen könnten. Die materielle Lieferung von Arzneimitteln ist auf dem Lande wie noch in vielen Städten der Maßstab, wonach die Bemühungen des Arztes honorirt werden. Wo diese Ansicht der Dinge vorherrscht, unterliegt leicht der Apotheker, dessen Vertrieb streng rechtlich durch den des Arztes bedingt ist, der Versuchung, den letztern erspärlich zu machen, so wie der Arzt den ganzen Vortheil für sich zu benutzen. Da aber der Arzt die nöthigere Person ist, und eben sowohl die größtentheils käuflichen Arznei=Präparate dispensieren, als der Apotheker nebst seinem Arzneiverkauf noch mannigfache andere Handlungs= und Fabrikations=Industrie betreiben kann, so scheint es einleuchtend, daß für kleine Land=Publika Apotheken unpassend, der Arzt aber, mit einer Apotheke und pharmazeutischen Kenntnissen versehen, hinreichen möge. Die in früheren Zeiten verschiedenen Verhältnisse ließen aber Landapotheken aufkommen; deren allmäliges Eingehen der Sanitäts=Rath durchaus wünschen muß, während er im Falle ist, vorhandene Konzessionen oder wohlhergebrachte Uebungen gegen Eingriffe zu sichern. Gegen seinen Bericht ist von höherer Behörde die Konzession zu einer siebenten Apotheke in der Hauptstadt ertheilt worden.

Impfwesen.

Im Sanitätswesen steht mit großem Interesse das Impfwesen oben an, welches unter den Oberimpfärzten v. Schiferli, Luz, später Flügel, einen ausgezeichneten Fortgang hatte, wie

in wenigen Kantonen. Die 1798 bekannt gewordene Jennersche Entdeckung, im Jahre 1800 in Paris und Genf durch eigene Kommissionen geprüft, wurde 1802 auch in Bern, doch ohne Erfolg, versucht. Mehr als Erörterungen half ein in den höhern Ständen statt gehabter Fall der Sache auf. Unmethodische Vaccination durch Laien schadete von neuem der Sache, da 1803 und 1804 eine Blatter-Epidemie eine Menge Sicher-geglaubte ergriff. Der Sanitäts-Rath setzte daher 1804 die Impfung unter Aufsicht, gab eine Anweisung über dieses Geschäft heraus, und ließ die Armen in seinen Kosten vaccinieren.

1806 wurde die Vaccination allen patentierten Aerzten übertragen, die Armen-Vaccination besser belohnt, und 6 Depots von frischem Impfstoff errichtet, wovon die Hauptablage in Bern war. Den Depots-Aerzten wurden ihre Kosten ersetzt, und Gratifikationen ertheilt. Aus den Tabellen der Impfarzte setzte der Oberimpfarzt jährlich eine Generaltabelle zusammen, die er, von einem General-Rapport begleitet, dem Sanitäts-Rathe vorlegte, der nun den Kleinen Rath davon in Kenntniß setzte. Zu den früheren Belobungen der fleißigeren Impfarzte kamen bald auch Prämien von Fr. 16 bis 24 für je 6 bis 8 Aerzte.

Die Impfung wurde nun dem nichtärztlichen Publikum unter sagt, und 1826 in Folge von Blatter-Epidemien eigene Kreisimpfarzte und die Führung von Impfbüchern veranstaltet, wodurch man mehr und mehr zur Kenntniß der Geimpften und Ungeimpften in jedem Kreise zu gelangen hoffte. Die jährlichen Impflinge betragen 1804 und 1805 2900, 1806 bis 1810 zwischen 2 bis 3000, 1811 bis 1824 3 bis 6000, unter denen $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ Arme.

Mehrere Blatter-Epidemien, die in den folgenden 4 bis 5 Jahren die Schweiz und auch den Kanton Bern durchzogen, gaben den Impfungen mehr Leben. Die jährlichen Impfungen stiegen von 1825 bis 1829 auf 10 bis 12,000, wovon fast die Hälfte, als Arme bezeichnet, namhafte Summen jährlich kostete. Diese Summen wurden jedoch reichlich durch den Vortheil aufgewogen, daß die Blatter-Epidemien in unserm Kanton weniger mörderisch, daß weniger der sorgfältig Vaccinirten von den

Blattern befallen, daß die arme Klasse, die sonst immer dieser Seuche so viel Brennmaterial bietet, und ein Mittel ihrer Verbreitung wird, weniger angegriffen wurde, als in andern Nachbarantonen und Ländern. Wie sorgfältig in unserm Kanton das Impfwesen betrieben worden, das beweist in Verbindung mit jenen günstigen Resultaten der Umstand, daß die Regierung niemals, ungeachtet vielfach wiederholter Wünsche vorzüglich von Seite der Aerzte, in obligatorische Einführung der Schutzpocken willigen wollte. So lange ein großer Theil des Publikums die Furcht vor Mittheilung noch anderer Ansteckungsstoffe mit dem Kuhpockenstoff, oder ähnliche Vorurtheile nicht aufgeben wollte; sobald auch in neuern Zeiten manche Vaccinierte dennoch später von den Blattern befallen wurden,*) lag es nicht in der Handlungsweise der obern Behörden, die persönliche Freiheit zu beschränken. Um so angelegener ließen sich es dieselben seyn, auf indirekten Wegen, auch selbst mit ansehnlichen Geldopfern, die Schutzimpfung extensiv und intensiv zu fördern, wiewohl es leicht und wohlfeil gewesen seyn dürfte, mit einem Gesetze zum gleichen Zwecke zu gelangen.

Hierher gehört eine mühsame, mit einem Aufwande von mehreren tausend Franken zu Stande gebrachte Aufzeichnung aller vaccinierten und nicht vaccinierten Kinder, die in den letzten Jahren geschehen, und deren Zweckmäßigkeit sehr zu bezweifeln ist, so lange mit der Nicht-Vaccination keinerlei Abndung verbunden, und die Vaccination auf keine Weise zu befehlen war. Unstreitig hat diese Maßregel jedoch viele Vaccinationen zur Folge gehabt.

Auch wurde nichts versäumt, um dem Vorurtheil gegen diese Wohlthat zu steuern, indem seit 10 Jahren eine genealogische Herleitung des Impfstoffs geführt wird, um in vorkommenden Fällen nähere Prüfung anstellen zu können, wobei sich

*) Wiewohl unter den 628 in 5 Jahren an Blattern in unserm Kanton Erkrankten nur 24 mit Erfolg Vaccinierte und dagegen 6 früher mit Blattern Behaftete sich befanden, das Verhältniß also für unsern Kanton vergleichungsweise äußerst günstig war.

immer zeigte, daß die Schutzpocken bloß sich selbst fortpflanzen, und keinerlei andere Ausschläge. Uebrigens muß die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß die nach Vaccination mit Blattern Angesteckten solche äußerst leicht überwandten.

So lange vacciniert wird, hat der Sanitäts-Rath aus seiner Kasse für die Vaccine-Anstalten Fr. 19,314 Rp. 75 bestritten, für Armen-Vaccination die Impfung zu Bz. 5 seit 17 Jahren Fr. 22,728.

Für Anstalten bei andern Menschenkrankheiten, welche Gegenstand medizinischer Polizei wurden, betrug die Auslage Fr. 12,567 Rp. 7½.

Im Ganzen wurden geimpft 106,488 Kinder, darunter 45,457 Arme.

Ob dieser ganze Mechanismus unseres Impfwesens Beifall verdiene, läßt sich aus der Benutzung unserer Tabellen und Depots durch die westlichen Kantone beurtheilen.

Uebrigens ist bei sporadischen, so wie epidemischen Menschenpocken das einzige in einem offenen Lande denkbare Polizeisystem der Einsperrung so gut möglich befolgt, und die angebrachten Abhaltungs-Maßnahmen für diese wie für syphilitische Krankheit und Krätze, ob mit Recht oder nicht, wegen schwieriger Handhabung und großer Erschwerung des Verkehrs, mehreren Nachbarstaaten nicht nachgeahmt worden.

Ein anderer Gegenstand des Sanitätswesens, der die Be-

Tolle Hunde.

mungen der Freiheit, gegen alle neuen Auflagen, überwogen bis jetzt die Wünsche der Behörde.

Der Sanitätsrath hat indeß, nebst den momentan nöthig gewordenen Maßregeln, auch durch Anlegung zweckmäßiger Zwinger für verdächtige und wirklich tolle Hunde, für Sicherung des Publikums sowohl als für das nähere Studium dieser merkwürdigen Krankheit gesorgt.

Giftverkauf. Ein dritter Gegenstand, der Ankauf der Gifte und gefährlichen Arzneimittel, hat wichtige Vorschläge zur Folge gehabt, 27. März 1830. welche ihrer umfassenden Natur wegen auf die Einführung einer allgemeinen Medizinalverfassung, die in den letzten Jahren vorbereitet wurde, hingewiesen worden sind.

Einige traurige Ereignisse seltener Art, die in kurzer Zeit auf einander folgten, und nebst bedeutendem Schaden an Gebäuden mehrere Menschenleben kosteten, gaben den Anlaß zu 19. Juni 1829. einer besondern Verordnung über explodirende Substanzen, welche für die sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung dieser Stoffe die zweckmäßigen Sicherheits-Vorschriften aufstellte.

Ueberhaupt suchte der Sanitätsrath der Scharlatanerie in allen ihren Formen entgegenzuarbeiten, und widerstrebte in diesem Sinne einer Menge marktschreierischer Anpreisungen von Mitteln und Mineralwassern, ohne eine Gelegenheit zu verabsäumen, kräftige Heilmittel zu untersuchen, und machte — für und gegen — die zweckmäßigen Mittheilungen an das Publikum. Hier vorzüglich trat das Bedürfniß von Kreis- oder Amts-Physikaten, die in unmittelbarem Verhältniß mit dem Centrum stehen mußten, auffallend hervor.

Biehkrankeiten. Der Sanitätsrath ließ sich auch im Sinne der Vorsorge für die Viehzucht, wie für Aufklärung und Niederschlagung schädlicher Vorurtheile und Aberglaubens, gewisse nicht ganz seltene Behelligungen angelegen seyn, betreffend einzelne Orte und Stallungen, wo binnen kurzer Zeit vieles Vieh gefallen war. Wiederholt bediente er sich geschickter Thierärzte und ausgezeichneten Naturforscher, um solche Lokalitäten und Epidemien aufs genaueste zu untersuchen. Schlechte Stalleinrichtung, verdorbenes mit Leichengeruch behaftetes Wasser, worin vermuthlich

faulende Thiere gelegen, und eine unzweckmäßige Behandlung schienen die einfachen Ursachen solcher Unfälle — die man oft den unsinnigsten Umständen beimaß und eben so unsinnig behandelte, gewesen zu seyn.

Auf Antrag des Sanitätsraths hatte ein Beschluß des Großen Rathes eine Viehentschädigungs-Kasse gestiftet, die unter Aufsicht des Sanitätsraths verwaltet wird. Dieser Kasse fließen die Stempelgebühren der Viehscheine, die Zinse ihrer ausgeliehenen Gelder und die Bußen für Widerhandlungen gegen das Rindvieh-Polizeireglement zu. Aus derselben wird in anerkannt ansteckenden Krankheiten für geschlagenes, bei der Eröffnung krank gefundenes Vieh die Hälfte des Werthes nach einer vorausgegangenen billigen Schätzung ersetzt. Findet sich bei der Sektion das Vieh aus infizierten Ställen gesund, so werden drei Vierteltheile des Werthes ersetzt. 9. Mai 1804.

Als die Kasse über Fr. 50,000 angestiegen war, erkannte der Große Rath, daß sie die Verwaltungskosten, welche bis dahin aus der Sanitätsrath-Kasse bestritten wurden, selbst tragen, und ihr Kapital auf Fr. 100,000 ansteigen solle, damit die Entschädigungen, nach einer später zu bestimmenden Norm, höher angeschlagen und bezahlt werden könnten.*) 3. Juni 1827.

Seit Gründung dieser Kasse bis Ende Jahres 1830 sind daraus an Entschädigungen Fr. 9355 Bz. 3 Rp. 3 $\frac{1}{3}$ bezahlt worden, wovon Fr. 1626 Bz. 7 Rp. 5 auf den Leberberg fallen.

Auf den 31. Dezember 1830 bestand

das Kapital aus Fr. 66,006 Bz. 4 Rp. 8

Auf den 1. Januar 1814 betrug es

bloß „ 17,348 „ 9 „ 1

Die Zunahme in 17 Jahren beträgt

also „ 48,657 „ 5 „ 7

Durch diese Kasse ist der Sanitätsrath in Stand gesetzt, dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter dem Vieh

*) Dieses schöne Institut ist häufig als eine Armenunterstützung mißverstanden worden.

sogleich Schranken zu setzen, indem nach vorhergegangener Schätzung in den angesteckten Ställen alles erkrankte Vieh geschlagen, das gesunde geschlachtet und die Stallung gereinigt wird. Es läßt sich leicht denken, wie schwer eine solche Maßregel die Viehbesitzer treffen müßte, wenn keine Entschädigung statt fände.

Für andere Polizei-Anstalten gegen Thierkrankheiten wurden Fr. 3518 Bz. 7 Rp. 5 ausgesetzt. In dem ganzen Zeitraume, über welchen der gegenwärtige Verwaltungsbericht sich erstreckt, ist unser Land von eigentlichen Viehseuchen verschont geblieben.

Todtenpolizei.

Auch mit der Sicherung vor Lebendigbegraben hat sich der Sanitätsrath befaßt, ohne fürs erste zu einem genügenden Resultate gekommen zu seyn, welches indeß um so weniger Besorgnisse erwecken darf, da die vorhandenen Reglemente und die Landes sitten hinreichende Beruhigung gewähren. Nur Einführung der Todtenbeschau nach einem leichten Kennzeichen des Todes könnte völlige Sicherheit verschaffen, findet aber große Schwierigkeiten in der Ausführung. Indessen wurde durch ein Polizei-Reglement für die Anzeige der Todesfälle, die Verhütung allzufrüher Beerdigung und die Vergrößerung der Gottesacker gesorgt.

28. Juni 1826.

Gerichtliche
Medizin.

Das gerichtliche Fach betreffend, so beurfundet sich die allmälige Besserung des medizinischen Personals durch die auffallende Verbesserung der Obduktionsberichte, deren der Sanitätsrath immer mehr recht fleißige und vorzügliche zu Gesicht bekommt. Auch dieser Gegenstand gehört zu denen, welche mehr und mehr eine Medizinalverfassung und Aufstellung tüchtiger Kreisphysikate als dringende Nothwendigkeit darstellen, da gute Befundscheine Regel und nicht Ausnahmen werden müssen.

Lebensrettung.

Der Sanitätsrath hat auch nichts versäumt, um zu Lebensrettung, sowohl durch Belohnung der Selbstaufopferung menschlich denkender Leute, als durch angemessene Rettungsapparate aufzumuntern. Auch für Rettung eines Kantonsangehörigen im Ausland wurden Prämien gegeben; auf diesen Gegenstand sind Fr. 1266 in Allem verwendet worden.

Den stufenweisen Verbesserungen des Medicinalwesens, die bei Vergleichung der Anfangs- und Endepoche und selbst des Zustandes in anderen Ländern, welche weit mehr Reglemente und Gesetze aufzuweisen haben, nicht unbefriedigend scheinen und zeigen dürften, daß der Sanitätsrath diesen Zeitabschnitt in richtigem Sinn benutzt hat, war diese Behörde eben im Begriff, die Krone aufzusetzen, und für die Zukunft einen sichern Zustand und Fortgang dieses wichtigen Theils der Administration zu begründen. Die, im Jahr 1821 nach früheren reichhaltigen, aber zu keinem Abschluß gekommenen Arbeiten, betreffend eine allgemeine Medicinalverfassung für den Kanton Bern, mit Genehmigung des Kleinen Rathes, durch den Sanitätsrath einem gelehrten Arzte der Hauptstadt*) zugewiesene Bearbeitung dieses Gegenstandes, hat nun ihrem wichtigsten Theil nach um die Mitte des vorigen Jahres ihre Vollendung erhalten.

Medicinal-Ordnung.

Der Sanitätsrath hatte aus mehreren seiner Mitglieder, aus einem ärztlichen Mitgliede der Akademie, aus Aerzten der Stadt und einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten eine Kommission gebildet, um über das von Herrn Doktor Luz bearbeitete Projekt einer Medicinalverfassung zu rapportiren. Die Versammlungen dieser Kommission wurden bloß durch die Ereignisse des Winters unterbrochen.

Diese mit so viel Fleiß als Sach- und Lokalkenntniß gemachte, eben so sehr auf richtige und folgerecht durchgeführte Grundsätze, als auf billige Berücksichtigung des allmäligen Entwicklungsganges aller Institutionen gegründete, so klar als schön verfaßte Arbeit, dürfte eines der vorzüglichsten Vermächtnisse gegenwärtiger Regierung an die Zukunft seyn, und der letztern mehr als eine Pflicht gegen Werk und Verfasser auflegen.

Der erste Theil dieser Arbeit enthält einen Kodex, in welchem die Grundsätze des Ganzen so niedergelegt sind, daß man sich nicht an der Bedeutung einzelner Worte stoßen, sondern den wohlthätigen Sinn des Gesetzgebers und den Schlüssel zu allem folgenden unmöglich verkennen kann.

*) Herrn Oberfeldarzt Dr. Luz.

Im zweiten Theil findet sich der ganze Geschäftskreis der Medizinal-Behörden und Personen in reeller und persönlicher Beziehung gleichsam als Instruktion auseinander gesetzt. Vorzüglich ausführlich und centralisirt ist namentlich der Geschäftskreis des Sanitätsrathes aufgestellt, und die Grundsätze seiner Verhältnisse zu andern Behörden, zu Akademie, Spitalern u. s. f., die seiner Zusammensetzung, seiner Beziehung zu den Physikaten sind sehr beherzigungswerth.

Der dritte Theil dann wird eine Menge von Spezial-Verordnungen über die einzelnen Gegenstände des Medizinal- und Sanitätswesens (das eigentliche Gesetz) enthalten, beständiger Bereicherungen, Veränderungen empfänglich seyn, und doch immer auf die Grundsätze und Total-Organisation hinweisen.

Nur wenn man die obigen Theile beurtheilt, ohne zu bedenken, daß die Arbeit ohne den oben genannten dritten unvollendet ist, wenn man unbedacht läßt, daß die Ausarbeitung des dritten durch Genehmigung der Grundsätze und Geschäftskreise bedingt ist, wenn man endlich das wichtigste dieser Arbeit übersieht, die Aufstellung einer medizinischen Hierarchie, eines zunächst unter dem Sanitätsrathe stehenden Kantonsphysikus und einer hinreichenden Menge von Kreis- oder Amtsphysicis, so kann man das durchaus Praktische, Ausführbare dieser Gesetzgebung übersehen, wozu freilich, wie bei allen dergleichen Dingen, ein ernster Wille und kräftige Stellung der Regierung erforderlich ist. Die Sache ist in vielen Staaten bereits eingeführt, und als eines der dringendsten Bedürfnisse auch bei uns gefühlt, und keineswegs ein theoretisches Hirngespinnst. Die Errichtung der Physikate allein würde auch wahrhaft interessante und vollständige Jahresberichte über die Medizinal-Administration möglich machen, die der Sanitätsrath bisher immer gewünscht, aber mit Bedacht unterlassen hat.

Die zur Einführung des Physikatewesens nöthige Finanz — die einzige Schwierigkeit — hätte sich aus der Sanitätsraths-Kasse erheben lassen, wenn man nur, wie vorher angedeutet, eine angemessene Auflage auf die Hunde hätte erheben und in

dieselbe fließen lassen wollen, welches zugleich die kräftigste Maßnahme gegen die Tollkrankheit gewesen wäre.

Eine andere große und schwierige Arbeit, welche der Sanitätsrath begonnen, ist eine zweckmäßigere Einrichtung des Wafenmeister = Wesens, das in Vielem den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Die letzte Handlung von höherem Belang, womit der jetzige Sanitätsrath seine Laufbahn nicht unwürdig beschließen dürfte, ist der Vorschlag, einige Aerzte abzuschicken, um auf den vorgerücktesten Punkten der Epidemie die furchtbare Cholera morbus, ihre individuelle Behandlung und die Abhaltungs- und Bekämpfungsmittel im Großen zu studieren. Die Regierung hat ohne Anstand in diesen Vorschlag gewilligt, und die schicklichen Subsidien dazu angewiesen.

Cholera;
Seuche.

Es könnte scheinen, als seyen die im Druck erscheinenden Werke und Zeitungsartikel hinreichend. Doch zog der Sanitätsrath in Betracht, daß durch den Bericht inländischer, auf Ort und Stelle gewesener Aerzte die Kenntniß jener verheerenden Seuche besser ausgemittelt, unser ärztliches und übriges Publikum weit mehr in Anspruch genommen, die besten Maßnahmen an Grenzen und im Kanton durch unmittelbar erfahrene Aerzte weit kräftiger und zutrauensvoller eingeführt werden würden, daß das Volk weit mehr Glauben und Zuversicht in Aerzte, Mittel und Anstalten setzen würde, wenn sie zunächst an der Quelle geschöpft hätten. Zugleich wurde eine vollständige Sammlung der Schriften, Reglemente u. s. f. über die Seuche veranstaltet und eine Instruktion für die abzuschickenden Aerzte ausgearbeitet. Auch die oberste Bundesbehörde hat seither diese Ansichten getheilt. — Möge die Vorsehung unser Land vor der Nothwendigkeit bewahren, die auf diesem Wege gesammelten Erfahrungen praktisch benutzen zu müssen.

Das Sanitätswesen, namentlich die Schußpockenimpfung, bedingt gewiß nicht in geringem Maße die Zunahme der Bevölkerung. Von 1818 bis 1827 zeigt ein Auszug aus den sehr detaillirten Tabellen, welche der Sanitätsrath alljährlich

Bevölkerung.

in allen Amtsbezirken aufnehmen läßt, *) daß in diesen zehn Jahren im Kanton Bern 120,667 Menschen geboren wurden, 77,618 starben. Die Zunahme beträgt 43,049. Eben wurden 25,848 geschlossen.

Kantons-Epi-
täler.

Die zwei großen Spitäler des Kantons, die Insel und das äußere Krankenhaus, **) standen nicht unmittelbar unter dem Sanitätsrathe, sondern waren, ihrer besondern Verhältnisse wegen, einer eignen Direktion untergeordnet.

Insel.

Wie bekannt entstand der jetzige Inselspital durch die Vereinigung dreier frommen Stiftungen, des Klosters von St. Michael auf der Insel, des Spitals der Frau Anna Seiler, und des sogenannten Bröwenhauses, einer von Bela von Thun errichteten Versorgungsanstalt für Weibspersonen. Diese Stiftungen wurden nach der Reformation in den Gebäuden des Inselklosters vereinigt, welche im Jahr 1718 dem jetzigen Spitalgebäude weichen mußten. Die Entstehung der Anstalten und ihre ganze reiche Dotation hatte man der Frömmigkeit der hiesigen Bürgerschaft zu verdanken, ***) welche sich aber keineswegs auf das Wohl der burgerlichen Korporation beschränkte, sondern in ächt christlichem Sinne den Kantonsangehörigen als unmittelbaren Nächsten und auch der leidenden Menschheit im Allgemeinen Hülfe und Linderung verschaffen wollte. Die Stiftungen blieben ein Eigenthum der Bürgerschaft, und die ehemalige Regierung vervollständigte ihre finanziellen Hülfsmittel als Haupt der burgerlichen Korporation, zur Zeit, wo das ganze Staatsvermögen ein Eigenthum der Letztern war.

Äußeres
Krankenhaus.

Ein ähnliches Verhältniß fand in Hinsicht des äußern Krankenhauses statt, welches durch Vereinigung der Stiftungen für

*) S. Beilage No. LVII.

**) Zwei auf Kosten der Stadtverwaltung gedruckte Monographien: „Der Inselspital in Bern, von B. L. Mesmer, 1825“ und „das Siechenhaus oder äußere Krankenhaus von Bern,“ von Ebendesselben, 1828, enthalten die nähere Beschreibung dieser Anstalten.

***) Seit 1814 erhielt die Insel an Vergabungen Fr. 73,108, das äußere Krankenhaus Fr. 5616. Die Donatoren waren alle, mit Ausnahme eines Einzigen, Bürger der Hauptstadt.

die Sondersiechen, für die Blatternkranken, für die Tollern und Halbtollern im niedern Spital entstand.

Beide Anstalten blieben in den Stürmen der Revolution als Stadteigenthum, unter der thätigen Leitung der Municipalität, von den Spoliationen verschont, welche einen großen Theil des Staatsvermögens aufzehrten, und konnten, obgleich durch die Zeitumstände hart mitgenommen, in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit fortfahren.

Als der erste Konsul, unter wohlwollenden Aeußerungen, der Stadt Bern aus ihrem frühern eigenthümlichen Vermögen eine Dotation zu Bestreitung ihrer Municipalbedürfnisse anweisen ließ, waren in derselben auch jene beiden Spitäler begriffen. Die daherige Urkunde besagt: „Sollen von nun an und für 20. Sept. 1803.
 „alle kommenden Zeiten der Burgerschaft von Bern, unter der
 „Verwaltung ihres Stadtraths als rechtsgültiges Eigenthum
 „angewiesen seyn und als solches verbleiben:“

„An milden Stiftungen jedoch mit Vorbehalt, daß solche,
 „wie bisher, zu den bestimmten und üblichen Zwecken verwen-
 „det werden:“

„Die Insel, mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Ein-
 „künften an Geld, Getreide und Wein; soll unter der Oberauf-
 „sicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und derselben die
 „stiftmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fer-
 „nere Unterhaltung dieses Armen-Instituts zustehen und verbleiben.“

„Das äußere Krankenhaus oder Sondersiechenspital nebst
 „dessen Gebäuden liegenden Gütern und Einkünften an Geld und
 „Getreide soll auf gleichem Fuß, wie die Insel, unter der Ober-
 „aufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden.“

Ueber das Verhältniß der, kraft dieser Bestimmungen, der Regierung zustehenden Oberaufsicht und fernern Unterhaltungs-
 pflicht, wurde durch eine Uebereinkunft mit der Stadtbehörde 12. Juni 1804.
 die Abschließung einer besondern Verkommniß angebahnt, welche jedoch während des Mediationszustandes aus Rücksichten, die auf der damaligen Lage des Landes beruhten, aufgeschoben blieb.

Indessen bildete sich ein praktisches Einverständnis. Die Regierung ernannte den Präsidenten und drei Mitglieder der Direk-

tion; sie bestellte die Spitalärzte und Wundärzte, entrichtete ihre Besoldungen, bezahlte die Arzneien und Badekuren, so wie die außerordentlichen Auslagen einiger Erweiterungen der Anstalten.

1. Dez. 1809. Auch kam in diesem Zeitraume ein neues vollständigeres Inselreglement zu Stande.

Seit dem Jahre 1814 wurden diese obrigkeitlichen Beiträge und zwar stets in steigendem Verhältnisse fortgesetzt. Besonders erhielt die Insel nach der Vereinigung der leberbergischen Aemter eine bedeutende Erweiterung. Es suchte nämlich die Regierung ihren neuen Angehörigen den Mitgenuß aller öffentlichen Anstalten des alten Kantons zu gewähren, und beschloß daher die Errichtung von 15 neuen Betten in dem Inselspital zu Bern, welche einen jährlichen Aufwand von 8100 Franken nach sich zogen. Die Summe sollte Anfangs durch außerordentliche Zusatzcentimen auf der leberbergischen Grundsteuer erhoben werden; sie wurde aber, wie schon anderwärts berichtet, gleich dem Beitrage für den Spital zu Pruntrut, und denjenigen für die leberbergischen Erziehungsanstalten, vom Jahre 1820 hinweg von der Staatskassa übernommen.

28. Febr. 1817.
Vgl. Beilagen
S. 22.

Unterdessen fühlte man je länger je mehr die Nothwendigkeit, die durch die Dotations-Urkunde und die Beschlüsse von 1804 zwischen der Regierung und der Stadt unbestimmt gelassenen Verhältnisse durch einen Vertrag für die Zukunft festzusetzen. Es wurde eine kombinierte Kommission niedergesetzt, welche vor zwei Jahren eine Uebereinkunft in Hinsicht des Inselspitals unterzeichnete. Während mehrerer Monate blieb die Ratifikation jedoch aus Gründen suspendirt, die zum Vortheile des Spitals sich gewendet hätten, als die neuesten Ereignisse eintraten und eine Verzichtleistung auf alle fernern Entwürfe nach sich zogen.

19. Sept. 1829.

Die Konvention wurde also in den letzten Zeiten von der höchsten Stadtbehörde und von dem Großen Rathe ratificirt. Nach dem Vorbilde dieser Uebereinkunft kam sofort eine zweite, das äußere Krankenhaus betreffend, zu Stande, welche gleichfalls die Genehmigung jener beiden obern Behörden erhielt.

16. April und
4. Mai 1831.

13. u. 17. Aug.
1831.

Durch beide Verträge wird der Burgerschaft von Bern das Eigenthum der Insel und des äußern Krankenhauses zugesichert,

und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds dem Stadtmagistrate ertheilt, welcher auch die Verwaltungsbeamten erwählen soll.

Ueber das Vermögen der Spitäler soll ein Inventarium gezogen und der Landesregierung ein Doppel desselben zugestellt werden. Der jährliche Beitrag, welcher aus diesen Fonds erhoben werden soll, ist für die Insel auf Fr. 22,000, für das äußere Krankenhaus auf Fr. 12,000 bestimmt. Alle sechs Jahre wird der Vermögenszustand dieser Institute neu untersucht und im Einverständnisse mit der Regierung jener Beischuß nach Maßgabe der stattgefundenen Ersparnisse und erhaltenen Legate Schenkungen ꝛ. vermehrt. Das Vermögen der Stadt Bern kann zu keinem weiteren Beitrage in Anspruch genommen werden.

Die Regierung übernimmt:

- a. die Besoldung der Medizinalpersonen.
- d. die Medikamente.
- c. einen Beischuß von Fr. 800 jährlich an die Befeurung des Inselspitals.
- d. einen jährlichen Beitrag von Fr. 8100 für die zwei wegen den leberbergischen Aemtern in der Insel errichteten Krankenzimmer.

Würden außerordentliche Bedürfnisse eintreten, so hat die Regierung das Recht, vorerst die Ersparnisse auf dem inventarisirten Kapital in Anspruch zu nehmen, über welche zu diesem Zwecke eine besondere Rechnung geführt werden soll.

Als Garantie für die stiftungsmäßige Verwendung aller dieser Gelder sollen der Regierung die Rechnungen vorgelegt werden; sie erwählt das Präsidium und drei Mitglieder der Direktion nebst dem ganzen Medicinalpersonale.

Die Stadt Bern ihrerseits machte bei diesem Anlaß, durch Kanzellirung älterer Schuldschreibungen, dem Inselspital ein Geschenk von Fr. 93,160 und dem äußern Krankenhause in Geld oder Zinsschriften von Fr. 25,000.

Auch wurden die besondern Rechte der Bürger von Bern als Eigenthümer und Stifter dieser Anstalten dahin bestimmt,

daß ihnen in der Insel ein Vorrecht auf die sechs Betten in den zwei sogenannten Bürgerstuben, und die vorzugsweise Aufnahme in die Spitäler bei schweren Krankheitsfällen für sich selbst und die Dienstboten der burgerlichen Familien garantirt wurden; letztere Verfügung jedoch mit der Erläuterung, daß wegen diesem Vorzuge dennoch keine Hilfsbedürftigen abgewiesen, sondern vielmehr für diese Nothfälle die Anzahl der Bettstellen temporär vermehrt werden sollen. — Im äußern Krankenhaus dann sollen zwei neue Zimmer errichtet und Personen aus der Bürgerschaft gegen fixe Retributionen in denselben verpflegt werden.

15. Jan. 1831.

Damit endlich die Existenz der beiden Spitäler und ihre unbeschränkte Wirksamkeit dem Lande völlig gesichert bleibe, beschloß der Große Rath, denselben, statt der gewöhnlichen jährlichen Beischüsse, das Kapital selbst abzutreten, dessen Zinse erstere nach genauer Berechnung darstellten. Der daherige Beschluß sagt Folgendes:

1) „Statt der bisher aus der Staats-Kassa bezahlten jährlichen Beiträge zum Unterhalt des Inselspitals und der bewilligten Badsteuern, so wie auch mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten des Zinsrodels, soll der gedachte Spital ein für allemal mit dem diesen jährlichen Zahlungen entsprechenden Kapital von einer Million Schweizerfranken ausgesteuert werden.“

2) „Ebenso soll das äußere Krankenhaus nebst dem damit verbundenen Irrenhaus nach einer gemachten ähnlichen Berechnung der bisher aus der Standes-Kassa jährlich erhaltenen Zuschüsse statt derselben mit einem Kapital von zweimalhundert und fünfzigtausend Franken ausgesteuert werden.“

Dieser Loskauf von den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen wurde sowohl von der Insel-Direktion als den obern Stadtbehörden angenommen, und hat also auch die Kraft einer Vertragsverbindlichkeit erhalten.

Eine genaue Uebersicht*) zeigt, daß die Regierung seit dem Jahre 1814

*) S. Beilage Nro. LVIII.

dem Inselfpitale	Fr. 499,636 Rp. 84½
dem äußern Krankenhause	" 201,090 " —
dem Spitale zu Pruntrut	" 35,382 " 17

Im Ganzen also 736,109 " 01½

an die drei Landespitäler verabsolgen ließ.

Einige Angaben über die Leistungen dieser Anstalten mögen hier nicht am unrechten Orte stehen.

Der Inselfpital, von zwei Ärzten und eben so vielen Wundärzten besorgt, mit einer im Hause befindlichen Gebäranstalt, die unter einem Geburtshelfer und einer Hebamme steht, hat die gewöhnliche Zahl seiner Betten bis auf 115 vermehrt,*) und in Nothfällen diese Zahl auch überstiegen. Diejenige der jährlich verpflegten Kranken betrug in den ersten Jahren gegen 900, und ist jetzt auf mehr als 1000 angewachsen. Das Verhältniß der Sterblichkeit ist im Durchschnitte 1 auf 14, dabei aber nicht zu übersehen, daß unter den wegen Nothfällen aufgenommenen Kranken sich stets viele gefährlich Kranke und selbst Sterbende befinden. Die Jahresberichte der Anstalt weisen zahlreiche Beispiele gelungener Kuren und schwieriger Operationen auf,**) auch zeigt der vor Schausaal stets wachsende Andrang zur Aufnahme das Zutrauen, welches das Land mit Recht in die Geschicklichkeit der angestellten Medizinalpersonen und in die menschenfreundliche, sorgfältige Verpflegung setzt.

Die Annahme der Kranken geschieht durch das Insel-Kollegium in zwei wöchentlichen Sitzungen, oder dem sogenannten Schausaal. Während der Behandlung sind die Ärzte und Wundärzte weder in Hinsicht des Preises noch der Quantität der Arzneien und Maschinen durch irgend eine Vorschrift oder

*) Im Jahre 1798 waren 80 Betten eingerichtet. Je für 14 Betten sind 3 Krankenwärter oder 3 Krankenwärterinnen angestellt.

***) Z. B. 1814 Exstirpation eines Oberarmgelenkes, 1823 einen Kaiserschnitt, 1824 und 1826 die mit der linken Hand ausgeführte Operation der künstlichen Pupille. 1826 ein merkwürdiger Fall von St. Veitstanz; viele mit glücklichem Erfolge behandelte typhöse Fieber u. a. m.

Regel beschränkt. Der ärmste Kranke wird, wenn es die Natur seiner Krankheit erfordert, mit allem versehen, was nur der reiche Partikular sich verschaffen könnte. *) Die Entlassung erfolgt nur dann, wenn der Kranke entweder vollständig hergestellt ist, zu welchem Ende er oft auch nach der eigentlichen ärztlichen Behandlung im Hause behalten wird, oder wenn alle Hülfsmittel der Kunst erschöpft worden sind. Zum Abschiede werden die Dürstigen mit Kleidungsstücken und Geld versehen.

Der klinische Unterricht, welchen die zugleich als akademische Lehrer angestellten beiden Inselärzte und einer der Wundärzte ertheilen, gewährt der medizinischen Abtheilung unserer höhern Lehranstalt einen Vorzug, der vielen andern Unterrichts-Anstalten fehlt, und nicht leicht ersetzt werden kann. Er ist so eingerichtet, daß er dem Kranken vielmehr zur Beruhigung als zur Beschwerde gereicht, indem der Lehrer zwar die Kranken unter die medizinischen Zöglinge vertheilt, welche um so mehr Interesse haben, sich mit dem Zustande derselben genau bekannt zu machen, und ihren Antheil werththätig zu bezeigen, dafür aber nichts desto weniger selbst seine Besuche an jedem Krankenbette fortsetzt, und mit seinen Schülern die Konsultationen und Recepturen außer dem Bereiche der Patienten verhandelt.

Eine große Wohlthat sind auch die Badekuren, welche das Insel-Kollegium alljährlich für beiläufig 120 Kranke veranstaltet. Nebst der dafür auf dem Staatsbudget stehenden Summe von Fr. 4000**) hat die Regierung unlängst einen besondern Kredit von Fr. 6000 für den Bau neuer bequemer Krankenwagen zum Transporte in die Bäder von Schinznach, Baden u. s. f. angewiesen. Einer dieser Wagen, der 20 Kranke fassen kann, ist mit vieler Sorgfalt ausgeführt, und wird diesen Sommer

6. Febr. 1830.

*) Nicht selten steigt der Preis der einem Patienten gereichten Arzneien, z. B. des theuern Moschus, auf Fr. 8 im Tage. — Auch Armen außer dem Hause werden unentgeltlich Bruchbänder geliefert und deren jährlich bei 300 vertheilt.

**) 1814 betrug sie bloß Fr. 2500.

gebraucht; ein zweiter soll bald nachfolgen. Auch für die Verbesserung der Badeanstalt im Hause selbst wurden Fr. 800 bewilligt. 13. Juni 1831.

Die Vermehrung der Krankenzahl hatte schon 1818 eine Erhöhung des Gehalts der Inselärzte und Wundärzte zur Folge gehabt.*) Und da dieser Vergrößerung der Anstalt ungeachtet der Zudrang der Kranken, wie schon bemerkt, mit jedem Jahre zunimmt, so ist der Antrag gefallen, daß in verschiedenen Theilen des Kantons Spitäler als Filial-Anstalten der Insel errichtet werden möchten. Dieser Antrag, noch lezthm wiederholt, hat Beifall gefunden; seine Verwirklichung haben nur die Zeitereignisse verhindert. 25. Febr. 1818.
9. April 1828.
30. März 1831.

Das äußere Krankenhaus enthält, nebst einer Pfründer-Anstalt für Unheilbare, ein Irrenhaus und ein Kurhaus für syphilitische, krätzigte und mit dem Grindauschlag behaftete Patienten. Erstere Anstalt war auf 20, das Irrenhaus auf 30, das Kurhaus auf 50 Plätze berechnet. In Nothfällen konnte diese Zahl überstiegen werden, und ist in dem Kurhause, mit Einschluß der Grindstube, schon auf 100 und mehr angewachsen. Freilich waren dann die Kranken auf einen engen Raum beschränkt, und überhaupt war die Anstalt, unbeschadet ihrer wohlthätigen Wirksamkeit für die Heilung ansteckender Krankheiten, doch in vielem hinter den Erfordernissen unserer Zeit zurückgeblieben. 1816 und 1817.

Einzelne Verbesserungen ließ sich die Regierung stets angelegen seyn. 1818 wurde die Zahl der Betten für die Unheilbaren um 6 vermehrt; im folgenden Jahre zwei Gales'sche Apparate für schwefelsaure Räucherungen bewilligt. Als hierauf ein edler Berner ein Geschenk von Fr. 1500 machte, um durch angemessene Erleichterungen das Schicksal derjenigen im Irrenhause ent- 10. März 1819.

*) Diese Vermehrung betrug für die beiden Aerzte 10%; die Besoldung des ältern Inselarzts ward von Fr. 1800 auf Fr. 1980, die des jüngern von Fr. 1500 auf Fr. 1650 erhöht; die den Inselwundärzten für Bandagen und Compressen jährlich ausgesetzte Summe von Fr. 100 auf Fr. 120 gesetzt.

18. April 1821. haltenen Unglücklichen, deren Zustand noch zu Hoffnungen berechtigt, zu mildern, ergieng der Beschluß zur Aufführung eines kleinen Gebäudes neben dem Eingang in den Hof zu dem gewünschten Zwecke, und die Regierung theilte sich gern mit der Stadtbehörde in die auf Fr. 1200 berechneten, in der Ausführung höher gestiegenen Mehrkosten. In diesem Angebäude werden jetzt sechs Gemüthsranke verpflegt.

12. Febr. 1831. Endlich kam in der neuesten Zeit eine bedeutende Erweiterung des Kurhauses zu Stande, dessen 13 Zimmer die Zahl von 70 Betten nicht ohne nachtheilige Anhäufung der Kranken zu fassen vermochten. Ein neuer zu Fr. 100,000 angeschlagener Bau war projektirt. Indessen wurde vorgezogen, das jetzige Gebäude besser einzurichten und um ein Stockwerk zu erhöhen, welches in neun Zimmern für 40 Betten Raum hat, so daß die Zahl der Betten im Erdgeschosse auf 44 herabgesetzt werden kann. Für den Bau und die nöthigen Einrichtungen sind Fr. 12,000 angewiesen worden.

Gegenwärtig, Ende August 1831, befinden sich im	
Pfründerhause	26 Kranke,
im Irrenhause	37 „
im Kurhause	69 „

Zusammen 132 Kranke.

Ueber das Verhältniß der Verpflegten, Geheilten und Gestorbenen in beiden Spitälern während der letzten 17 Jahre giebt die beigefügte Uebersicht vollständige Auskunft.*)

Spital zu
Pruntrut.

28. Febr. 1817. In der Stadt Pruntrut hatte die Regierung bei der Vereinigung dieses Landestheils einen wohleingerichteten, unter Aufsicht des Stadtmagistrats von einem mildthätigen Fraueninstitute besorgten Spital gefunden, in welchem sie zum Besten der drei katholischen Amtsbezirke zehn neue Betten stiftete, und dafür eine jährliche Summe von Fr. 5400 anwies. In den zwölf Jahren 1818 bis 1829 wurden in diesen Betten 862 Kranke

*) S. Beilage No. LIX.

verpflegt, von denen 80, also auf 11 einer, starben. Die Zahl der Pflage tage, welche aus jener Summe zu Fr. 1 dem Spital vergütet wurden, belief sich auf 31,020, und erforderte mit Inbegriff der Beerdigungskosten, in der jährlichen Durchschnittszahl von 2585 Verpflegungstagen und 7 Todesfällen, nie das Maximum des zugesicherten obrigkeitlichen Beitrages, welcher somit das dortige wirkliche Bedürfnis bis jetzt überstiegen hat.

